

Satzung



Wohngemeinschaft
Beeckerwald e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Wohngemeinschaft Beeckerwald e. V.“ und hat seinen Sitz in Wegberg.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter der Nummer VR 4000 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne § 52 Abs. 2 Nr.4 (Förderung der Jugend- und Altenhilfe), 8 (Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege), 22 (Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde) und 25 (Förderung des bürgerschaftlichen Engagements) der Abgabenordnung.
2. Diese Zwecke werden verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von konkreten Projekten und Projektansätzen, die zur nachhaltigen Entwicklung durch Bewahrung der natürlichen Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen führen und in denen die Zielgruppen schon in der Projektplanung partizipieren.
 - b) Entwicklung, Erprobung und Evaluierung neuer und erfolgversprechender Modelle und Konzepte.
 - c) Entwicklung und Koordination von bildenden oder kulturellen Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen.
 - d) Kooperationen mit anderen Organisationen, Institutionen und Vereinigungen bei der Verwirklichung der Satzungszwecke.
 - e) Vertretung der Bewohner der Wohngemeinschaft in überfachlichen Angelegenheiten gegenüber Stadtverwaltung, innerhalb politischen Zuständigkeitsbereichen und in der Öffentlichkeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und religiös offen.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlage

1. Rechtsgrundlagen der WG Beeckerwald sind die Satzung und die Ordnungen, die der Vorstand zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für den gesamten Verein.
2. Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand beschlossen.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die durch den Vorstand erlassenen Ordnungen sind in der Geschäftsordnung aufgeführt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche bzw. juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt. Eine Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen (die das 18. Lebensjahr vollendet haben), Eheleuten, Lebensgemeinschaften und/oder Familien mit oder ohne Kinder unter 18 Jahren erworben werden.
2. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Das Anmeldeformular gilt gleichzeitig als Aufnahmeantrag. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung ist dem Bewerber zur Kenntnis zu bringen, ein Recht auf Begründung besteht nicht. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen der Wohngemeinschaft Beeckerwald e.V. in der jeweils gültigen Fassung an und erhält ein Exemplar der Vereinssatzung und Geschäftsordnung. Die Satzung und die Ordnung werden dem Mitglied zugänglich gemacht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, mit Ablauf einer vereinbarten Befristung, durch Ausschluss, durch Tod oder Auflösung der juristischen Person.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist durch schriftliche Erklärung spätestens einen Monat vor Jahresende möglich.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag und/oder sonstiger Verpflichtungen im Rückstand bleibt,

kann es mit fristloser Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist schriftlich oder mündlich zu äußern. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses

schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Ausschluss des Mitgliedes wird nach einer Berufung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg ausgeschlossen und die Rechte des betroffenen Mitglieds ruhen. Die

Rückstände der ausstehenden Beitragszahlungen und/oder sonstiger Verpflichtungen sind durch einen Ausschluss nicht erloschen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied verpflichtet sich, sämtliche Änderungen der personenbezogenen erfassten Daten zeitnah dem Vorstand mitzuteilen.
2. Kosten, die der Wohngemeinschaft Beeckerwald e.V. durch Versäumnisse gemäß § 6 Ziffer 1 der Vereinssatzung entstanden sind, trägt das Mitglied vollumfänglich.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Die Höhe der Beiträge muss so bemessen sein, dass damit die Belange des Vereins ausreichend finanziert werden können.
3. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet die beschlossenen Beiträge zum vereinbarten Zeitpunkt zu leisten.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens zwölf Mitgliedern. Diese sind:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der 1. stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der 2. stellvertretende Vorsitzende, sofern der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern besteht,
 - d) die Beisitzer, sofern der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.
 - e) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (sofern dieser bestellt wurde). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je einen der genannten Vorstandsmitglieder vertreten (Einzelvertretungsbefugnis).
3. Der Vorstand im Sinne der Ziffer 2. Wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden, den 1. stellvertretenden Vorsitzenden und den 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Mitgliederversammlung kann besondere Vertreter bestellen und diesen jeweils eigene Aufgabenkreise zuweisen. Für die Bestellung und Abberufung der besonderen Vertreter gelten die auf die Vorstandsmitglieder bezogenen Vorschriften entsprechend. Beschlüsse der Ausschüsse und Kommissionen bedürfen der Kenntnisnahme des Vorstandes.
5. Der Vorstand kann sich durch einstimmigen Beschluss selbst eine Geschäfts- und Finanzordnung geben. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder in einer folgenden Mitgliederversammlung über Veränderungen innerhalb der Geschäfts- und Finanzordnung.
6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich oder elektronisch erklärt haben.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in ihren Sitzungen je eine Stimme. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist durch einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr ein bis zwei Kassenprüfer/innen. Diese/r darf bzw. diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Haftung des Vereins

1. Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Vereinszwecks, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Tagesordnung dieser Versammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - Jahresbericht des Vorstands
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Neuwahl, Ergänzungswahl oder Bestätigung bei Änderung des Vorstands
2. Die Mitgliederversammlung ist über die Geschäfts- und Finanzordnung und deren Anpassung zu informieren.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit außer bei Änderungen gemäß § 14 und § 15 der Satzung.

§ 14 Satzungsänderung

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 2/3 Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Er kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der ³/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das

Vermögen des Vereins an die Stadt Wegberg mit der Maßgabe, das Vermögen nur für Zwecke der Jugend- und Seniorenarbeit zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft nach Beschlussfassung. Vorstehende Satzungsneufassung wurde in der Jahreshauptversammlung am 24.03.2019 vorberaten und in der Mitgliederversammlung am 07.04.2019 beschlossen.